

Yb
3733R

Kurzer Bericht

von den

Einrichtungen, dem Unterrichte
und den Kosten


in der

mit der Lateinischen Schule und Realschule
verbundenen

Erziehungsanstalt

im

Waisenhause zu Halle.



Aufs neue herausgegeben

von

D. Georg Christian Knapp,

Königl. Preussischem Consistorial-Rathe,
Senior der theol. Facultät, Director des theol. Seminar's
und der Franckischen Stiftungen.

Halle und Berlin,

in den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

1816.



19 30 R 1403

I.

Erziehung und Unterricht.

1. Um dem Hallischen höhern Schulwesen mehr Einheit und Zusammenhang zu geben, wurde im Jahr 1808 mit der Lateinischen Schule des Waisenhauses das Lutherische und reformirte Gymnasium zu einem organischen Ganzen in den geräumigen Localen der Frankischen Stiftungen vereinigt. Diese vereinigte Lehranstalt in zwey Abtheilungen, nemlich der Lateinischen oder gelehrten, und der Reals- oder höhern Bürger-Schule, führt seitdem den Namen der Hallischen Hauptschule im Waisenhause. Mit dieser ist nach wie vor eine Erziehungsanstalt, besonders für Auswärtige, verbunden; deren Oberaufsicht der Herausgeber dieses Berichts, in Verbindung mit seinem würdigen Collegem, dem Herrn Canzler D. Niemeyer, führt: so wie auch die gesanten Frankischen Stiftungen unter dieser gemeinschaftlichen Direction fort-dauern.

2. Die Zöglinge dieser Erziehungsanstalt wohnen auf dem sogenannten Schülerhause des Waisenhauses, und sind in verschiedene Inspectionen eingetheilt. Jede, aus mehrern Stuben und Kammern bestehende Inspection, steht unter der Specialaufsicht eines Collaborators. Die allgemeine Aufsicht führen die mit der Erziehung und Disciplin, oder dem Deconomiwesen, beauftragten Inspectoren. An sie sind die sämtlichen Specialaufseher zunächst gewiesen, um mit ihnen über alle Erziehungsangelegenheiten, sowohl in der wöchentlichen Conferenz, als auch außerdem, Rücksprache zu nehmen.

3. Der Vereinigungspunkt der Vorgesetzten und Lehrer bey dieser Anstalt, sind die möglichst genau bestimmten Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Erziehungsanstalt bey der Lateinischen Schule im Waisenhause; welche auch

unter diesem Titel gedruckt sind. (Halle, 1813. 8.) Nach denselben entscheidet in vorkommenden Fällen das Directorium, die Ruffeher, und alle übrige Vorgesetzte der Schüler. Jedem Zögling werden sie bey seiner Aufnahme übergeben, und von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen, erläutert und eingeschärft. Die Hauptrubriken derselben sind: Verhalten gegen die Vorgesetzten. — Tagesordnung. — Wochentage. — Sonntage und Festtage. — Stubenordnung. — Tischordnung. — Ordnungen in den Schulferien. — Vergnügungen. — Deconomie. — Verhalten gegen die Bedienten. — Hiemit stehen aber auch die Schulclassen-Gesetze, welche für die Hauschüler und Stadtschüler zugleich bestimmt sind, in genauer Verbindung. Auch von diesen erhält jeder auf dem Schülerhause wohnende Zögling ein gedrucktes Exemplar.

4. Wer in diese Anstalt aufgenommen werden soll, muß vorher gemeldet werden, um die Bedingungen der Aufnahme zu erfahren. Besonders ist dieses dann schlechterdings nothwendig, wenn jemand Beneficia verlangt. Vergl. S. 17. §. 5.

5. Die Lectionen nehmen halbjährig, gleich nach geendigten Frühlings- und Herbstferien, von neuem ihren Anfang. Für die Zöglinge ist es daher am vortheilhaftesten, wenn sie in der Mitte des Aprils oder des Octobers hier ankommen.

6. Mit den Neuangekommenen stellt der Rector der Schule eine genaue Prüfung an. In allen einzelnen Fächern werden jedem Schüler die Classen bloß nach seinen Kenntnissen in diesem Fache angewiesen; daß also z. B. jemand ein Mitglied einer obern Lateinischen Classe seyn kann, der im Französischen, Griechischen u., zu einer der untern gehört. Am wenigsten kann auch Rücksicht auf die Classen genommen werden, welche ein Neuangekommener etwa auf einer andern Schule besucht hat; sondern man sieht hiebey nur allein auf die Verfassung unserer Schule, und auf die Abstufung der verschiedenen Classen in derselben. Denn sehr vortheilhaft ist es für jeden Schüler, wenn er gleich Anfangs in eine Classe kommt, die für seine Kenntnisse nicht zu hoch ist.

7. Das

7. Das Lehrpersonal bey der Schule, besteht, außer dem Rector, aus ordentlichen Lehrern, Collaboratoren, und einer unbestimmten Anzahl von Hilfslehrern; welche letztere aus den hiesigen Candidaten und Studirenden gewählt werden.

8. Die Lateinische Schule hat zwölf Abtheilungen. Jedoch sind, wenn die geringere Anzahl der Schüler es erlaubt, zwey Abtheilungen mit einander verbunden, die aber auch, wenn die Umstände es erfordern, wieder getrennt werden.

9. Es sind täglich sechs Schulstunden. Am Mittwoch und Sonnabend fallen die nachmittäglichen Lehrstunden aus, und diese beiden Nachmittage werden theils zur körperlichen Bewegung und Uebung in freyer Luft, theils zum Studiren und andern nützlichen Beschäftigungen, unter der Aufsicht der Lehrer, angewendet. Den Anfang der Lectionen eröffnet an jedem Tage eine Morgenandacht, wobey alle Schüler gegenwärtig sind. Nach Endigung derselben gehen sie in ihre bestimmten Classen. Die einzelnen Lectionen und Gegenstände des Unterrichts in der Lateinischen Schule, sind folgende:

(1.)

Christlicher Religionsunterricht. Dieser wird in neun Classen gegeben; in der ersten bis vierten wöchentlich zwey, in der fünften bis neunten aber, vier Stunden.

In der 1ten bis 3ten Classe ist catechetischer Unterricht; und zwar in der 1ten und 2ten über die biblische Geschichte und Luther's Catechismus; in den übrigen aber über die Zürcher Fragen, über Junker's Catechismus und Rosenmüller. In allen diesen Classen werden auch in jeder Woche biblische Sprüche gelernt.

In der 3ten und 4ten Religionsclasse wird zu Anfang der Stunde ein Abschnitt aus dem Griechischen Neuen Testamente durchgelesen, (welches auch in der 2ten Classe fortgesetzt wird,) und hiernächst ein, den Bedürfnissen der schon mehr geübten Jünglinge angemessener Unterricht im Christenthum gegeben.

In der 2ten Classe: practische Einleitung in die ganze heil.

heil. Schrift, nebst der Israelitischen und christlichen Religionsgeschichte.

Erste Religionsklasse: Uebersicht der christlichen Sittenlehre; so wie auch des Lehrbegriffs der protestantischen Kirche. — Bey dem Religionsunterrichte in dieser und der zweyten Classe, wird Niemeyer's Lehrbuch für die obern Classen gelehrter Schulen zum Grunde gelegt.

(2.)

Lateinische Sprache. Der profaischen Latinität sind in den untern Classen wöchentlich zehn Stunden, in den obern und mittlern aber sechs Stunden gewidmet; womit auch Lateinische Schreib- und Sprechübungen verbunden sind. Die Schüler bringen ihren Lehrern alle acht Tage eine Lateinische Arbeit zur Correctur, als: eigene Ausarbeitungen, Erklärung einer Stelle aus einem Lateinischen Schriftsteller, Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, und umgekehrt. Schriftsteller, welche in dieser Lektion theils statarisch theils cursorisch gelesen werden:

- In der 7ten, 8ten und 9ten Classe, Abschnitte aus Wolf-ram's Lateinischem Lesebuche.
— — 6ten, Cornelius Nepos und Eutropius.
— — 5ten, dieselben Schriftsteller.
— — 4ten untern, Cicero de Amicitia und Justin.
— — 4ten obern, Cicero de Senectute, Cäsar, Justin.
— — 3ten, Cicero's Orationes sel., Cäsar, Sallust.
— — 2ten, Cicero de Officiis, Livius.
— — 1sten, Cicero's Orationes, Disput. Tuscul., oder de Natura Deor., und Livius.

(3.)

Lateinische Dichter werden in der obern und mittlern Classen gelesen, wöchentlich vier Stunden:

Fünfte Classe. Phädrus.

Vierte untere und vierte obere Classe. Ovid's Metamorphosen.

Dritte

Dritte Classe. Virgil's Aeneide, die sechs ersten Bücher,
in einem Jahre.

Zweyte Classe. Horaz, Virgil, Terenz.

Erste Classe. Horaz. Plautus.

Unterricht in der Prosodie und practische Uebungen sind
mit dem Lesen der Dichter verbunden.

In der sechsten, siebenten, achten und neunten Classe
werden in vier Stunden die Anfangsgründe der Lat. Sprache
getrieben, und in der sechsten Classe wird Lutatius gelesen.

(4.)

Das Griechische wird in sechs Classen gelehrt, wöchent-
lich sechs Stunden; wobey folgende Schriftsteller zum Grunde
gelegt werden:

In der ersten Classe, Lucian, Demosthenes, Plato, Aes-
chylus, Euripides, Sophocles, abwechselnd.

In der 2ten Classe, Xenophon's Memorabilia Socratis,
oder Herodot; Hesiodus oder Homers Iliade.

In der 3ten Classe, Xenophon's Memorabilia Socratis,
nebst Homer's Iliade.

In der 4ten Classe, Xenophon's Anabasis und Homer's
Odyssee.

In der 5ten Classe, Heinzelmann's Griechisches Lesebuch.

In der 6ten Classe, Anfangsgründe der Griech. Sprache. —

Von der 4ten bis 1sten Classe sind auch Uebungen im
Uebersetzen des Lateinischen oder Deutschen ins Gric-
hische. In den drey untersten Griech. Classen ist der
Cursus halbjährig, in der zweyten aber einjährig.

Von dem Griechischen Neuen Testamente wird in
den obern Religionsclassen Gebrauch gemacht. M. s.
oben, Nr. (1.)

Der Unterricht im Griechischen, nimmt von der
fünften oder vierten Lateinischen Classe seinen Anfang,
und alle müssen daran Theil nehmen.

(5.)

Zur Erlernung der Hebräischen Sprache sind vier Classen bestimmt. In der zweyten und dritten Classe bleiben die Schüler ein Jahr lang.

Wer in den obern Classen sitzt, und nicht Theologie studiren will, besucht in dieser Stunde eine Extra= Classe, in welcher gewöhnlich eine historische, oder auch eine andere nützliche Lectiön, gehalten wird.

(6.)

Unterricht in neuern Sprachen:

A.) Im Deutschen. In zehn Classen (in den obern 2 Stunden, in den untern im Sommer 4 Stunden, und im Winter 2 Stunden wöchentlich) werden die Anfangsgründe der Deutschen Sprache, Deutsche Rechtschreibung, Anweisung zum Brieffschreiben und zum Deutschen Stil, nebst der Rhetorik, vorgetragen; und mit der theoretischen Unterweisung werden Uebungen im Deutschen Stil, so wie auch im Lesen und Declamiren, verbunden.

B.) Im Französischen. Hier wird in zehn Classen mit der Lectüre auch Anleitung und Uebung im Schreiben und Sprechen verbunden, und Kirchhoff's Grammatik dabey zum Grunde gelegt. Man liest:

in der ersten Classe: Siefert's neue Auswahl vorzüglicher Stücke aus den besten Französischen Schriftstellern zc. (nach der zweyten Ausgabe, Halle, 1814.)

in der 2ten, den Telemach.

in der 3ten, Numa Pompilius von Florian.

in der 4ten und 5ten, Amusements philologiques.

in der 6ten bis 10ten, das neue Französische Schulbuch.

(7.)

Die Mathematik, gemeine und allgemeine Arithmetik, ebene und körperliche Geometrie, mathematische Geographie, Algebra

Algebra, Trigonometrie, angewandte Mathematik oder Physik, werden in fünf Classen gelehrt. In den beiden obern ist der Cursus einjährig, in den untern halbjährig.

(8.)

In eben so viel Rechenclassen werden die gemeinen und höhern Rechnungsarten gelehrt; in der ersten auch die Anfangsgründe der Geometrie oder practischen Mechanik.

(9.)

Erdbeschreibung und Geschichtskunde werden in neun Classen vorgetragen, vier Stunden wöchentlich.

Erste Classe. Neuere Geschichte, synchronistisch. Oder Deutsche Geschichte.

Zweyte Classe. Einjähriger Cursus. Mittelere und alte Geschichte, synchronistisch.

Dritte Classe. Ein Jahr. Griechische und Römische Geschichte.

Vierte Classe. Einjähriger Cursus. Alte Geographie und alte Geschichte, mit Ausschluß der Griechischen und Römischen.

Fünfte Classe. Kurze geographische Uebersicht von Asien, Afrika und Amerika. — Preussische Geschichte.

Sechste Classe. Halbjähriger Cursus. Geographie und Geschichte der Osteuropäischen Staaten.

Siebente Classe. Ein halbes Jahr. Geographie und Geschichte der westeuropäischen Staaten. Ethnographisch.

Achte Classe. Geographie von Deutschland. Vorübungen in der alten Geschichte.

Neunte Classe. Uebersicht der ganzen Erdbeschreibung, und Vorübungen in der neuen Geschichte.

Ueberdies sind auch einige Stunden bestimmt für Mythologie, Griechische und Römische Alterthumskunde; so wie auch für die Vorbereitung zur Griechischen und Römischen Literaturgeschichte.

(10.)

(10.)

In der Calligraphie wird in fünf Classen unterrichtet. Man legt dabei theils in Kupfer gestochene Vorschriften, theils etwas vom Lehrer Vorgesprochenes zum Grunde.

(11.)

Auch wird in der Vocalmusik Unterricht gegeben.

Von der Gelegenheit zum Unterricht in der Instrumentalmusik, im Zeichnen u., sehe man unten S. 13. §. 17.

10. Vorstehender Lectionsplan der Lateinischen Schule ist zunächst auf solche berechnet, die sich dem Studiren widmen. Diejenigen aber, die nicht auf Universitäten gehen, und nur so viel Vorkenntnisse einsammeln wollen, als sie zu einer künftigen anderweitigen Bestimmung, als Künstler, Kaufleute, Deconomen u., nöthig zu haben glauben, können die Realschule besuchen; wo sie dann, wenn sie zu den Auswärtigen gehören, auf dem Schülerhause des Waisenhauses mit den Lateinischen Schülern zusammen wohnen.

In dieser Realschule wird der Unterricht von ordentlichen Lehrern, (welche jetzt zugleich die Specialaufsicht führen,) von einigen Collaboratoren, und mehreren, aus den hiesigen Candidaten und Studirenden gewählten Hülflehrern, besorgt. Der Rector der Lateinischen Schule fährt die Aufsicht auch über das Ganze dieser Schule. Sie besteht, nach dem jedesmaligen Bedürfnis, aus vier bis fünf, oder auch aus mehreren Classen. Die Lehrgegenstände sind folgende:

Religion; drey Stunden wöchentlich, durch alle Classen.

Deutsche Sprache, Rechtschreibung, Lese- und Schreibübungen; auch Declamirübungen. Sechs Stunden.

Anfangsgründe der Lateinischen Sprache. Drey Stunden wöchentlich.

In den Französischen Classen wird, drey bis vier Stunden in jeder Woche, der Telemach, das neue Französische Schulbuch, und Splittegarb's Lesebuch zum Grunde gelegt. Außerdem Übungen im Schreiben und Sprechen.

Naturgeschichte und Naturlehre wechseln halbjährig; wöchentlich drey Stunden. Technologie. Arith-

Arithmetik, Geometrie, Mechanik.

Neuere, besonders vaterländische Geschichte, und Erd-
beschreibung; in vier Stunden.

Calligraphie, in drey Stunden. — Vom Zeichnen,
von der Musik, u. s. f., s. S. 13. §. 17.

11. Der Lectionsplan der Lateinischen Schule leidet,
eben so wie der in der Realschule, von Zeit zu Zeit Abände-
rungen, wenn es die Umstände erfordern. Und eben so ist es
auch mit der Auswahl der Schulbücher. Die Lectionen sind
durchgängig so eingerichtet, daß die Schüler immer zu der
nächstfolgenden höhern Classe, in welche man sie nach den
Oster- und Michaelisferien versetzt, gehörig vorbereitet wer-
den. Bey der Versetzung entscheidet ihre Tüchtigkeit. Es
können daher auch fleißige Schüler in ihrer bisherigen Classe
zurückbleiben, wenn sie für eine höhere noch nicht passen;
so wie auch ihre Jugend, wenn sie sich nicht besonders aus-
zeichnen, dazu rathen kann. Fähige und fleißige Jünglinge
aber können den ganzen Lateinischen Schulcurfus in sechs
Jahren vollenden. Auch in denen Classen, worin die Schü-
ler ein Jahr lang bleiben, ist halbjährige Versetzung, weil
sie aus zwey Ordnungen, einer obern und untern, bestehen.

12. Der Uebergang von der Schule zur Universität,
der von so wichtigen Folgen ist, darf nie dem bloßen Gutdün-
ken der Schüler überlassen werden, sondern ist mit den Vorge-
setzten der Schule reiflich zu überlegen. Wer zur Universität ab-
geht, hat sich vorher, den Landesgesetzen gemäß, dem schrift-
lichen und mündlichen Abiturientenexamen, welches gegen
Ostern und Michaelis gehalten wird, und wovon das Schulzeug-
niß der Tüchtigkeit oder der Untüchtigkeit zur Universität, vor-
nehmlich abhängt, zu unterwerfen. Wäre jemand durch drin-
gende Umstände genöthigt, vor diesem Abiturientenexamen
abzugehen, so wird die Prüfung mit ihm allein angestellt.
Bergl. S. 12. §. 14. Man nimmt aber bey den Zeugnissen der
Abgehenden auf den ganzen Umfang von Kenntnissen Rücksicht,
zu deren Erlernung sie hier Gelegenheit hatten. So kann z. B.
keiner,

keiner, der Theologie studiren will, für vollkommen dazu vorbereitet erklärt werden, wenn er zwar ein Mitglied der ersten Lateinischen Classe gewesen, aber im Griechischen oder Hebräischen weit zurückgeblieben ist. Uebrigens werden zu dem Abiturientenexamen nur die hinzugelassen, welche in der ersten Lateinischen Classe ein halbes Jahr gewesen sind. Denen, die aus einer niedrigeren Classe zur Universität abgehen, wird zwar ein Schulzeugniß nicht versagt, aber das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Universität wird ihnen die Schule nicht ertheilen.

13. Auch solche Kinder, die nur einen geringen Anfang im Lateinischen gemacht haben — welche, nach der ehemaligen Einrichtung, die sogenannte Deutsche Schule (oder Bürgerschule) des Waisenhauses, besuchen mußten, — können, wenn sie das gehörige Alter von zehn Jahren erreicht haben, auch in die Lateinische Schule aufgenommen, und nach ihren Bedürfnissen in derselben unterrichtet werden. Für sie ist die neueste Classe (oder die Vorbereitungsclassen) angelegt worden, aus welcher sie nicht eher in die achte versetzt werden, als bis sie die ersten Anfangsgründe erlernt haben.

14. Das Verreisen außer den Ferien, kann wegen der höchst nachtheiligen Versäumniß, die daraus entsteht, nur sehr selten erlaubt werden. Es werden daher die Angehörigen unserer Zöglinge dringend ersucht, um diese Erlaubniß nicht anders, als nur im höchsten Nothfalle, nachzusuchen. Wer nach erhaltener Erlaubniß über die bestimmte Zeit ausbleibt, ohne sich hinlänglich entschuldigen zu können, muß erwarten, daß er in allen, oder einigen Lectionen, bey der Versetzung zurückbleibt, oder so angesehen wird, als hätte er die Schule freiwillig verlassen. Auch dürfen diejenigen Schüler, welche auf die Universität gehen sollen, die Anstalt vor dem Schlusse der Schullectionen nicht verlassen, und entweder auswärts, oder hier in der Stadt, ihre Zeit in Unthätigkeit zubringen. — In den Ferien sind übrigens für die Zurückgebliebenen Interimslektionen bestimmt.

15. Die Bemühungen der Vorgesetzten und Lehrer der Schule können nur dann von erwünschtem Erfolge seyn, wenn die Eltern und Angehörigen ihnen bey dem Erziehungsgeschäfte nicht entgegenwirken, sondern von gleichen Grundsätzen ausgehen, und in allen Stücken mit ihnen gemeinschaftlich handeln. Unarten und Fehler der Kinder sollen den Angehörigen nie verschwiegen werden; aber man erwartet auch von ihnen gleiche

Aufs

Aufrichtigkeit. Von Schülern, die zuvor schon auf andern Schulen gewesen sind, wird zwar bey ihrer Herkunft ein Zeugniß ihres bisherigen Fleißes und Verhaltens gefordert, um daraus einigermaßen beurtheilen zu können, was man hier von ihnen zu erwarten, und für sie zu thun habe; dieser Zweck kann indessen zu ihrem wahren Besten oft noch weit sicherer erreicht werden, wenn auch die Angehörigen uns mit dem Guten und Fehlerhaften der Kinder gleich Anfangs und ohne Rückhalt bekannt machen.

16. Die Eltern, oder die, welche Elternstelle vertreten, erhalten in jedem Vierteljahre sowohl eine Berechnung der von ihnen eingeschickten Verpflegungsgelder, als auch die, von den Aufsehern und Lehrern gemeinschaftlich entworfene vierteljährige Censur, nebst einer Nachricht von dem Gesundheitszustande und den Bedürfnissen ihrer Kinder oder Pflegesöhne. Die auf einem gedruckten Blatte, welches der Rechnung jedesmal beigelegt wird, bemerkten Grade der Censur, in Absicht des Fleißes, des regelmäßigen Schulbesuchs und des Betragens, sind folgende:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Vorzügliches Lob. | 4. Unzufriedenheit. |
| 2. Allgemeine Zufriedenheit. | 5. Allgemeine Unzufriedenheit. |
| 3. Zufriedenheit. | 6. Ausgezeichneter Tadel. |

Hiebey ist zu bemerken, 1.) daß der Grad der allgemeinen Censur von den Aufsehern und Lehrern gewöhnlich nach der Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; daß daher bisweilen einige einzelne Lehrer für einen höhern, andere für einen niedern Grad gestimmt haben können; 2.) daß das Zeugniß der Zufriedenheit noch keine Auszeichnung beweiset, und daß wer es im Fleiße erhält, darum nicht immer zur Veretzung in eine höhere Classe geeignet sey. Vergl. S. II. §. II.

17. Außer den oben (§. 9 und 10.) angeführten gewissen und bestimmten Lehrstunden in der Schule, hat jeder Jögling der Lateinischen Schulanstalt und der Realschule, dem der Aufwand nicht zu kostbar wird, hier alle Gelegenheit, in der Musik, auf dem Clavier, der Violine, Flöte, u. s. w. so wie auch im Zeichnen, und in körperlichen Uebungen zur Bildung eines guten Anstandes, sich möglichst wohlfeil unterrichten zu lassen.

II.

Vierteljährige Kosten

eines

Zöglings in der Erziehungsanstalt im Waisenhause,
nach vier Fällen ohngefähr berechnet.

Erster Fall.

	R th l	S
Für den besten Fisch beym Speisewirthe, in 13 Wochen, à 1 Rthlr. 16 Gr. - - - - -	21	16
die Stube zu 4, nebst Holz, Licht, Aufwartung zc. - - - - -	4	—
den Unterricht - - - - -	2	—
das Bette - - - - -	1	6
den Arzt - - - - -	—	2
das Waschgeld von 1 Rthlr. bis - - - - -	1	12
Schuhpußen - - - - -	—	8
die Reinigung, oder das Kämmen - - - - -	—	4
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 8 Gr. -	4	8
Summa	35	8

Zweyter Fall.

	R th l	S
Für den Fisch, in 13 Wochen, à 1 Rthlr. 8 Gr.	17	8
die Stube zu 4, nebst Holz zc. - - - - -	4	—
den Unterricht - - - - -	2	—
das Bette - - - - -	1	6
den Arzt - - - - -	—	2
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis - - - - -	1	12
Schuhpußen - - - - -	—	8
die Reinigung - - - - -	—	4
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 8 Gr. -	4	8
Summa	31	—

Drit:

Dritter Fall.

	R ^{thl.}	S ^{ch.}
Für den Tisch, in 13 Wochen, à 1 Rthlr. -	13	—
die Stube zu 4, nebst Holz &c. - - - - -	4	—
den Unterricht - - - - -	2	3
das Bette - - - - -	1	—
den Arzt - - - - -	—	2
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis - - - - -	1	12
Schuhputzen - - - - -	—	8
die Reinigung - - - - -	—	4
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 6 Gr. -	3	6
Summa	25	14

Vierter Fall.

	R ^{thl.}	S ^{ch.}
Für den Mittagstisch allein, in 13 Wochen, à 16 Gr. - - - - -	8	16
die Stube zu 8, nebst Holz &c. - - - - -	2	—
den Unterricht - - - - -	2	—
das Bette - - - - -	1	6
den Arzt - - - - -	—	2
das Waschgeld, von 1 Rthlr. bis - - - - -	1	12
Schuhputzen - - - - -	—	8
die Reinigung - - - - -	—	4
Zum wöchentlichen Taschengelde, zu 4 Gr. -	2	4
Summa	18	4

Wenn Eltern eine Wohnung zu 4 wählen, so werden dadurch die bestimmten Ausgaben erhöht um - - - - - | 2 | —
und die Summe ist dann | 20 | 4

Nach dieser Tabelle kann nun leicht berechnet werden, wie viel es koste, wenn jemand Beneficia genießt, und also Tisch oder Schule nicht bezahlen darf.

Erläu:

Erläuternde Bemerkungen.

- 1) Außer diesen in vorstehender Tabelle berechneten Kosten, zahlt ein Schüler, wenn er herkommt, ein für allemal zum Antritt: der Schulbibliothek 12 Gr., der Schulkasse 16 Gr., und dem Speisewirth, wenn er am ersten Tische speiset, 16 Gr., am 2ten 12 Gr., am 3ten und 4ten aber 9 Gr. Auch wird um Weihnachten dem Speisewirth zur Erhaltung des Geräths von den Schülern an den 2 ersten Tischen 4 Gr., und an den beiden letzten 2 Gr. als ein Geschenk gegeben. Für Licht in den Schulclassen zahlt jeder 4 Gr. An den Herrn Prediger in Glaucha giebt jeder, der hier communiciret, nach seinen Umständen, vierteljährig etwas Weniges; so daß der, welcher die theuerste Verpflegung genießt, nicht über 4 Gr. zahlt. Zur Erhaltung der Lesebibliothek bey der Lat. Schule, woraus die Jüdlinge nach ihrem Bedürfniß mit zweckmäßigen Büchern versorgt werden, zahlt jeder Schüler halbjährig 3 Gr. Für die Prüfung bey dem Ankommen, und für das Zeugniß bey dem Abgehen, wird etwas Bestimmtes von der Rechnung der Schüler bezahlt.
- 2) Sämliche Schüler essen, unter der Aufsicht ihrer Lehrer, in dem großen Speisesaale des Waisenhauses; wo verschiedene Abtheilungen in Absicht des Tisches statt finden. Auf die Wahl und Zubereitung der Speisen wird genau gesehen, und dem Director täglich eine Probe des zubereiteten Essens zugeschiedt. — Weil die meisten Bedürfnisse im Preise gestiegen sind, bekommt der Speisewirth einen Nachschuß zu dem berechneten Tischgelde, der aber verhältnißmäßig gering ist, sich nach dem Steigen und Fallen der Preise der Bedürfnisse richtet, und nur so lange dauert, als die Lebensmittel in so hohen Preisen sind, und der Roggen über 1 Thlr. 16 Gr. gilt.
- 3) Zur Erleichterung für Dürftige, ist bey dem 4ten Fall nur der Mittagstisch gerechnet. Aber der freye Abendstisch muß

muß gehörig nachgesucht, und das Bedürfniß dieser Wohlthat durch gültige Zeugnisse dargethan werden. — Für noch Dürftigere ist die Einrichtung getroffen, daß sie, so lange keine Stellen am Freystische für sie offen sind, an dem Tische der Beneficiarien, gegen Bezahlung, die wöchentlich 12 bis 14 Gr. beträgt, speisen können.

- 4) Das ohnehin geringe Schulgeld kann nur in äußerst seltenen Fällen ganz oder zur Hälfte erlassen werden.
- 5) Wer um freyen Tisch, oder um freye Schule, oder um beides zugleich ansucht, muß durch glaubhafte Zeugnisse hinlänglich beweisen, daß er dieser Unterstützung wirklich bedürfe. In diesem Falle wird man, so lange unter den Beneficiarien noch Plätze offen sind, seine Wünsche gern erfüllen. Da indessen die festgesetzte Zahl der Beneficiarien nicht überschritten werden kann, so können gewöhnlich diejenigen, welche sich zu Beneficien melden, vorerst nur die Anwartschaft dazu als Respectanten erhalten; wo sie dann, wenn sie die Schule besuchen, so lange für Geld speisen, und auch das Schulgeld bezahlen müssen, bis eine Stelle leer wird, in die sie einrücken können. Zuvor aber müssen sie auch durch ein Zeugniß des Rectors, der darüber mit den Lehrern Rücksprache nimmt, darthun, daß sie sich dieser Wohlthat durch Fleiß und Wohlverhalten werth gemacht haben.
- 6) Ueberhaupt werden denen Schülern, welche das 14te oder 15te Jahr noch nicht erreicht haben, die Beneficia nur bis zu diesem Alter bewilligt. Die Eltern und Angehörigen müssen dann von neuem um Verlängerung derselben ansuchen, oder es wird ihnen gemeldet, ob sie ferner darauf rechnen können, oder nicht. Schüler, denen es an Talent oder Neigung zu den Wissenschaften fehlt, können auf Unterstützung in dieser Anstalt keinen Anspruch machen.
- 7) Wenn ein Beneficiarius Aufwand macht, der mit seinen vorzüglich geringen Vermögensumständen in keinem Verhältnisse steht, oder wenn man auf andere Weise zuverlässig er-

fähret, daß er der Unterstützung nicht bedürftig ist, oder wenn er sich derselben durch Unfleiß und Uebelverhalten unwürdig macht, so werden ihm die Beneficia genommen. Denn durch einen solchen müssen die Wohlthaten ärmern, fähigern und bessern Schülern nicht entzogen werden.

8) In dem halben Jahre von Michaelis bis Ostern, wird eine geringe Winterzulage zur Stubenmiete gezahlt, welche in jedem Quartale auf einer Stube, wo 4 wohnen, 1 Rthlr.; und wo 8 wohnen, 12 Gr. für jeden beträgt. Die Wahl einer Stube von 4, ist nicht an den 1sten, 2ten und 3ten Fall allein gebunden, sondern willkürlich, so daß Kinder, die an den andern Geldtischen speisen, wenn Raum ist und das Gehörige bezahlt wird, gleichfalls auf einer Stube zu 4 wohnen können. Freystellen auf den Schülerstuben sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden. Sie können nur den Allerdürftigsten zu Theil werden, wenn sie sich durch Fleiß und Wohlverhalten dieser Wohlthat besonders würdig gemacht haben.

9) Das Schulgeld wird von allen bezahlt, die an einem der gemeldeten 4 Geldtische speisen. Sobald also ein solcher, der das Schulgeld ganz oder zur Hälfte frey hatte, wieder an einen Geldtisch geht, muß er auch das Schulgeld bezahlen. Auch giebt ein jeder Schüler zur Anschaffung der Tinte in der Schule, einen halbjährigen Beytrag von 2 Gr. Wer in einer geographischen Classe sitzt, zahlt alle halbe Jahr 2 Gr. zu den Landcharten, die bey der Schule gehalten werden; und wer eine mathematische Classe besucht, entrichtet zur Erhaltung der mathematischen Instrumente, in der ersten und zweyten halbjährig 6 Gr., und in der dritten und vierten, 4 Gr.

10) Wer ein eigenes Bette mitbringt, wozu die Bettstellen hier gehalten werden, dem geht der in der Tabelle gerechnete Bettzins zu gut. Wenn aber zwey Brüder oder mehr Kinder zugleich hergeschickt werden, so müssen sie allezeit besondere Betten haben, weil nach hiesiger Einrichtung
nicht

nicht mehrere in einer Bettstelle beisammen schlafen können.

- 11) Das Waschgeld wird bezahlt, nachdem jemand viel oder wenig Wäsche braucht, und jenachdem sie leicht oder mühsam zu waschen ist. Es ist daher der im Verzeichnisse der Kosten angeetzte Preis veränderlich, nach Beschaffenheit dieser Umstände. Kinder aus der Nähe, können auch zu Hause waschen lassen; doch muß ihnen dann die reine Wäsche aufs Waisenhaus geschickt, und die unreine wieder abgeholt werden, ohne daß sie nöthig haben, sie durch einen Boten aus der Stadt abholen zu lassen. Kleider und Bettüberzüge werden den Wäscherinnen besonders bezahlt, so wie auch die nöthige Ausbesserung der Wäsche. Gar zu viele Wäsche den Kindern mitzugeben, ist nicht rathsam, da sie leicht durch Unachtsamkeit verloren geht, und nicht gut übersehen werden kann.
- 12) Für Schuhputzen und Reinigung zahlt der nichts, der dieses selbst verrichtet. Aber das Selbstputzen der Schuhe ist keine wahre Ersparung. Denn entweder wird es von den jungen Leuten vernachlässigt, oder es geschieht mit nicht geringern Kosten, und wohl gar mit Verderbung der Schuhe und anderer Kleidungsstücke. Das Kämmen wird täglich zu gewissen Stunden von einigen dazu angenommenen Frauen in einem besondern Zimmer verrichtet; und es ist besser, wenn Eltern oder Vormünder diese kleine Ausgabe bewilligen, um dadurch mehrern Nachtheil zuvorzukommen, zumahl, da es unschicklich ist, wenn Kinder diese Beschäftigung in Gegenwart Anderer, die mit ihnen auf einer Stube wohnen, vornehmen. — Das Putzen der Schuhe oder Stiefeln, kostet vierteljährig 8 Gr.; die wöchentliche Reinigung der Kleider, vierteljährig 4 Gr.; das Wischen der Stiefeln aber, wöchentlich einmahl, 10 bis 12 Gr. Wer des Morgens heißes Wasser zum Thee oder Coffee verlangt, bezahlt dafür quartaliter 4 Gr.

13) Un:

13) Unter dem in der Tabelle angefügten Taschengelde, wird das verstanden, was den Schülern wöchentlich zum Frühstück und Halbabendbrodte ausgesetzt ist und gezahlt wird. Zwar bleibt das in allen Fällen willkürlich, und dem Gutbefinden der Angehörigen überlassen; aber es ist doch gut, wenn auch arme Kinder etwas an baarem Gelde bekommen, weil sie sonst leicht in Unordnung gerathen. Zu viel Taschengeld ist schädlich, weil sich die Kinder dadurch mit Nachtheil ihrer Gesundheit zur Verschwendung gewöhnen. Wer Beneficia genießt, darf wöchentlich nur unter gewissen zulässigen Umständen über 4 Gr. verlangen. Es kann auch niemand einen geringern Tisch bloß deshalb wählen, um von dem Ersparten das Taschengeld seiner Kinder erhöhen zu können; vielmehr ist bey dringenden Umständen von der Verminderung des Taschengeldes, der Anfang der Ersparung zu machen.

14) Außer den in der Tabelle berechneten und in diesen Anmerkungen erwähnten Ausgaben, kommen noch mancherley andere vor, die nicht bestimmt werden können. Einige sind nothwendig, als unentbehrliche Bücher, Schuhe, Strümpfe, Ausbesserung der Kleider, Papier, Federn, Siegellack &c. Andere müssen von Hause aus erst ausdrücklich verordnet oder erlaubt werden, als neue Kleidungsstücke, theurere Bücher, Unterricht in der Musik, Clavier-Miethe, und Ankaufung des Coffees, Thees und Zuckers auf Rechnung. Man bittet daher, gleich bey Herfsendung der Zöglinge deutlich zu bestimmen, wie stark der Aufwand in diesen Dingen seyn solle, und wie viel ihnen auf Rechnung verabfolgt werden dürfe. Um Unterschleif zu verhüten, bekommen die Schüler das Geld für ihre Bedürfnisse nie selbst in die Hände, sondern die Handwerker erhalten die Bezahlung für ihre Arbeiten in der Rechnungsexpeditio. Eben daselbst wird auch der Ankauf der kleinen Sachen durch die Aufwärter besorgt.

15) Die

- 15) Die nöthigen Bücher, welche oben (S. 5. f.) zum Theil angeführt sind, werden nach und nach gebraucht, so wie die Schüler in den Classen fortrücken. Es ist daher unnöthig, auch nicht rathsam, sie für die, welche in den untern Classen sitzen, gleich zu kaufen, oder sie ihnen mitzugeben, weil sie selten gehörig in Acht genommen werden, und der Ankauf hier mit geringen Kosten nach und nach geschehen kann. Die wohlfeilsten Ausgaben classischer Schriftsteller sind im Verlage der Waisenhausebuchhandlung; und man kauft auch alte Schulbücher von den hiesigen Antiquarien, um sie den Armen für einen möglichst geringen Preis zum Gebrauch überlassen zu können.
- 16) Alle erforderliche Verpflegungsgelder für die Schüler, müssen in gangbarem guten Courant, und nicht in Scheidemünze gehörig pränumerirt, und wenigstens die Hälfte der ordentlichen Ausgaben in gutem vollwichtigen Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 20 Gr. gerechnet, eingeschickt werden. Geschehen Zahlungen in andern Münzsorten, die hier nicht gewöhnlich sind, so kann man sie nicht höher annehmen, als sie von den Wechslern in Halle nach dem jedesmaligen Cours genommen werden. Eben so wenig kann man auch bey dem guten Golde, das mit Agio berechnet werden soll, sich nach dem auswärtigen Cours richten, sondern man muß es so anzubringen suchen, wie es an hiesigem Orte zur Zeit der Ankunft gilt, weil man es nie kann liegen lassen, um etwa bessere Preise abzuwarten.
- 17) Die hiesige Verfassung gestattet nicht, einigen Vorschuss zu thun. Denn alle Zahlungen für die Schüler müssen immer baar geschehen; daher man in Ermangelung des Geldvorraths, nicht im Stande ist für ihr Bestes nach Wunsch zu sorgen. Es werden auch deshalb allemal zu Anfang des letzten Monats in jedem Vierteljahre, nemlich den ersten März, Junius, September und December, die Schülerrechnungen geschlossen, und an alle
 Eltern

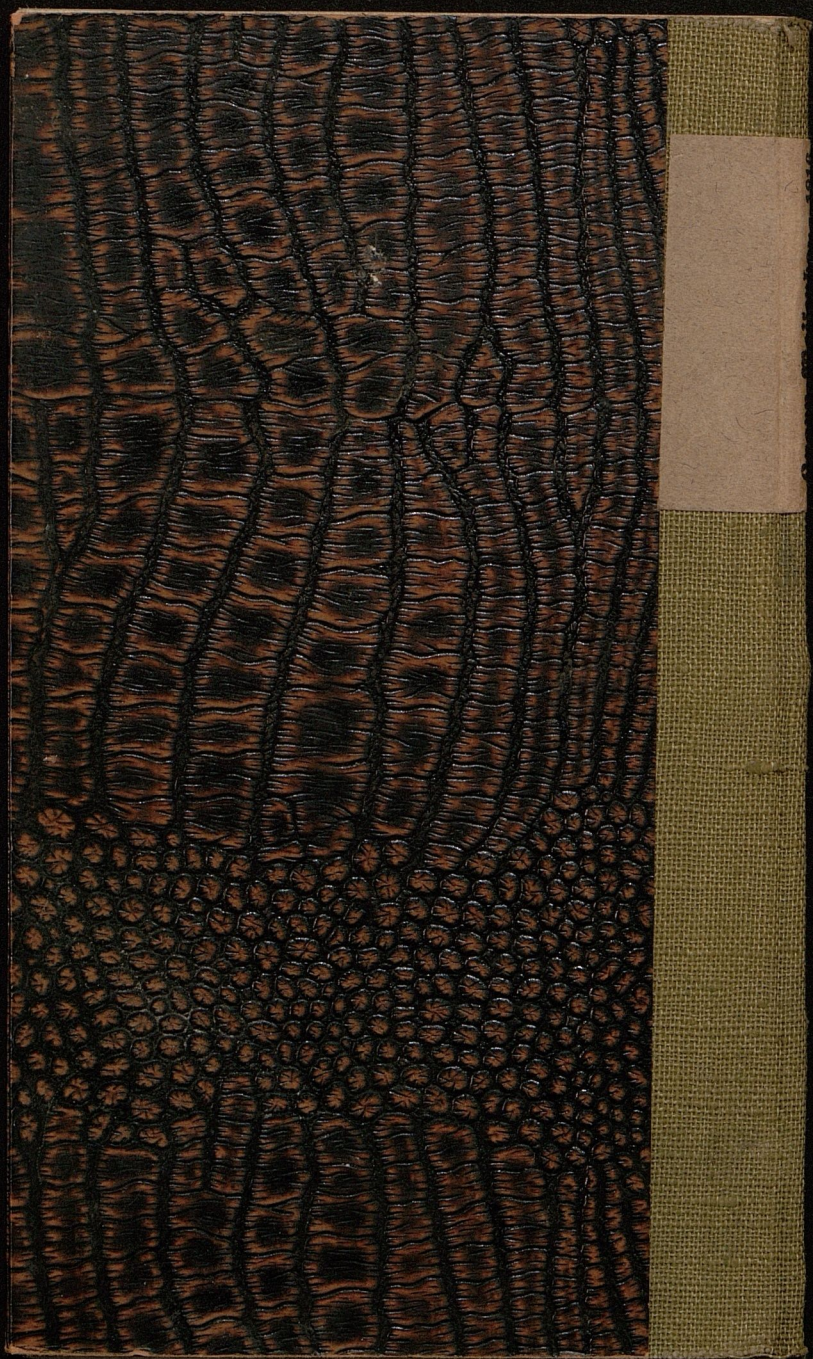
- Eltern und Vormünder geschickt, damit zu Ende des einen Vierteljahrs die Pränumeration für das folgende gewiß hier seyn kann. Am besten ist es, bey der Ankunft eines Schülers gleich auf ein halbes Jahr vorauszubezahlen, und dann alle Vierteljahr das Ausgegebene nachzuschicken. Denn so kann es ihm nie an dem Nothwendigen fehlen.
- 18) Es ist sehr nachtheilig, wenn den Schülern ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten heimlich Geld mitgegeben oder nachgeschickt wird. Finden die Angehörigen für gut, ihnen etwas an Gelde zu eigener Verwaltung in der Absicht zukommen zu lassen, daß sie mit dem Gelde selbst umgehen lernen, so wünscht man sehr, daß sie die Vorgesetzten der Schule davon benachrichtigen, damit diese sich nach der Anwendung erkundigen können. — Außerordentliches Taschengeld bey besondern Gelegenheiten, wird den Schülern nie versagt, wenn sie sich wohl verhalten und die Eltern es verlangen.
- 19) Wenn Schüler, die auf dem Waisenhause wohnen, in der Stadt Verwandte oder Bekannte haben, so können sie zwar bisweilen zum Besuch derselben Erlaubniß erhalten; doch bittet man, hierin zum Besten der Kinder alle mögliche Einschränkung zu machen, und es den Lehrern und Aufsehern der Schule nicht zu verdenken, wenn sie sich vorbehalten, mit dieser Erlaubniß so zu verfahren, wie sie einsehen, daß es die wahre Wohlfahrt ihrer Anvertrauten erfordert.
- 20) Für die nöthige Körperliche Bewegung und Uebung der jungen Leute wird hier hinlänglich gesorgt. Es werden daher auch unter gehöriger Aufsicht Turn-Uebungen auf einem dazu besonders eingerichteten Platze gehalten. (Vergl. S. 5. §. 9.) Aber die hiesige Verfassung erlaubt es nicht, daß unsere Zöglinge außer der gesetzten Zeit in Gesellschaft fremder Personen, oder allein, spaziren gehen. In Fällen, wo die Gesundheit eine stärkere und öftere Bewegung

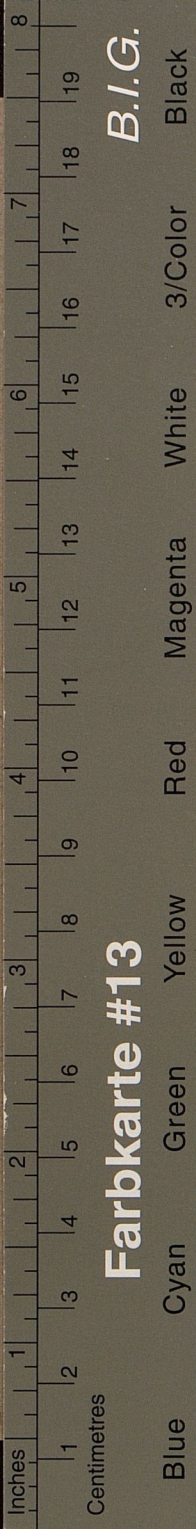
gung erfordert, ist die Einrichtung gemacht, daß auch diese unter Aufsicht geschehen kann. — Die Erlaubniß zum Baden in der Saale, kann nur dann erst ertheilt werden, wenn die Eltern oder Vormünder ihre ausdrückliche Einwilligung dazu vorher an den Herrn Inspector Demhardt mündlich oder schriftlich abgegeben haben. Um jeder Gefahr dabey möglichst vorzubeugen, darf es nur an Einem dazu bestimmten sichern Ort, unter Aufsicht der Lehrer, und in Beyseyn von Halloren, geschehen. Den Halloren wird für ihre Bemühung dabey, von der Rechnung der Schüler eine Erkenntlichkeit verwilligt; welche jedoch nur in etlichen Groschen monatlich besteht.

- 21) Die Art der Kleidung ist hier willkürlich, und die Einrichtung derselben bleibt den Eltern und Vormündern überlassen; nur ist dabey jederzeit auf Anstand und Schicklichkeit zu sehen. Mit doppelter Kleidung muß jeder versehen seyn, damit sie ordentlich gewechselt und reinlich gehalten werden könne, auch niemand nöthig habe die Classen zu versäumen, wenn seine Kleider ausgebessert werden. Billigdenkende werden auch von selbst einsehen, daß ihren Kindern, wenn sie Beneficia genießen, nicht gestattet werden kann, durch kostbare Kleidung sich auszuzeichnen, und denen es zuvor zu thun, die bey größerm Vermögen mehr Aufwand machen können, und ganz für ihr Geld leben.
- 22) Wenn jemand beym Abgehen von der Schule, der Casse etwas schuldig bleibt, und seine Sachen zum Unterpfande zurückläßt, so muß man bitten, der Anstalt mit langer Aufbewahrung der Sachen nicht beschwerlich zu fallen, weil man sonst genöthiget ist, sie längstens nach Verlauf eines halben Jahres, und ehe sie unbrauchbar werden, zu verkaufen, und sich bezahlt zu machen.
- 23) Findet sich in den überschickten Rechnungen etwas, das einer Erläuterung bedarf, so ist man hiezu jederzeit erbötig; doch bittet man auch, die Rechnungen mit einander zu vergleichen, weil sich dadurch oft Vieles von selbst erklärt, und die Erinnerung unnöthig macht. Besonders ist zu bemerken, das alle Ausgaben für Waschen, Reinigung, Schuhputzen, Theewasser, und was jemand bey einer Reise am Tischgelde gut behält, beständig in die Rechnung des folgenden Vierteljahres kommen, weil die Rechnungen einen Monat früher abgesendet werden müssen, als man mit Gewisheit weiß, was diese Dinge kosten, und ob sie

sie jemand gebraucht hat. Für Stube und Unterricht kann bey einer Reise nichts abgeschrieben werden, es wäre denn, daß sie über ein Vierteljahr dauerte, und die Miethe aufgesagt würde. Dann ist aber auch nöthig, daß vor der Wiederkunft hergeschrieben, und ein Platz aufs neue bestellt wird.

- 24) Wenn gemeldete Novitii erst einige Wochen nach dem Anfange des Vierteljahrs ankommen, und der Platz für sie schon offen gelassen ist, so wird auch die Miethe fürs ganze Quartal bezahlt. Es ist auch billig, daß alle, die von der Schule abgehen sollen, die Veränderung wenigstens ein paar Monate vorher anzeigen, damit man denen, welche die Aufnahme erst erwarten, gewisse Hoffnung dazu machen könne.
- 25) Wenn Schüler ohne Begleitung ihrer Eltern und anderer sichern Personen hier ankommen, so können sie ohne Bedenken und ohne daß sie nöthig hätten erst in der Stadt irgendwo einzufehren, sich gleich auf das Waisenhause bringen lassen; wo sie zu jeder Tageszeit angenommen werden, und hinlängliche Ruhe zur Erholung von der Reise erhalten. Es ist darum nothwendig dieses zu erinnern, weil Kinder durch ihre, gleich Anfangs oft ohne alle üble Absicht gemachten Bekanntschaften in der Stadt, in der Folge leicht zu allerley schädlichen Zerstreuungen und Unordnungen verleitet werden können.
- 26) Man erbittet sich bey der Herkunft der Schüler allezeit ein vollständiges Verzeichniß aller Sachen, die sie mitbringen; um danach, wenn es nöthig ist, eine Revision anstellen zu können.
- 27) Die sämtlichen Rechnungsgeschäfte, die Anschaffung der Bedürfnisse, so wie auch den Briefwechsel mit den Eltern und denen, die Elternstelle vertreten, besorgt Herr Inspector Dennhardt am hiesigen Waisenhause. Wer daher über die, in diese Erziehungsanstalt aufzunehmenden, oder darin schon befindlichen Kinder, Nachricht verlangt, wird ersucht, sich deshalb an ihn zu wenden. Auch sind die vorauszuzahlenden Verpflegungsgelder an ihn allein zu übersenden.





Kurzer Bericht
von den
Einrichtungen, dem Unterrichte
und den Kosten
in der
mit der Lateinischen Schule und Realschule
verbundenen
Erziehungsanstalt
im
Waisenhause zu Halle.

Aufs neue herausgegeben

von

D. Georg Christian Knapp,
Königl. Preussischem Consistorial-Rathe,
Senior der theol. Facultät, Director des theol. Seminar's
und der Franckischen Stiftungen.

Halle und Berlin,
in den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

1816.